Textliche Festsetzung

1. Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO)

1.1 In den Gewerbegebieten - **GE** - werden gemäß § 1 Absatz 5 und Absatz 6 BauNVO Anlagen für sportliche Zwecke i. S. des § 8 Abs.2 Ziffer 4 BauNVO ausnahmsweise zugelassen. In den Gewerbegebieten - **GE** - werden gemäß § 31 Absatz 1 BauGB nur im Wege der Ausnahme Anlagen für sportliche Zwecke i. S. des § 8 Abs.2 Ziffer 4 BauNVO zugelassen.

1.2 In den Gewerbegebieten - **GE** - sind die vorgesehenen Ausnahmen nach § 8 Abs.3 Nr. 2 u. Nr.3 BauNVO nicht zulässig. In den Gewerbegebieten -**GE**- sind: Einzelhandelsbetriebe, Handel mit Kfz aller Art einschließlich des Verkaufs von Kfz-Ersatzteilen und Zubehör in Verbindung mit einer Werkstatt, Verkaufsstellen von Tankstellen und Schank- und Speisewirtschaften, gemäß § 1 Abs. 5 in Verbindung mit § 1 Abs. 9 BauNVO ausgeschlossen. In den Gewerbegebieten - **GE** - werden gemäß § 31 Abs.1 BauGB nur im Wege der Ausnahme der Fachhandel mit Hausgerätetechnik einschließlich der Verkauf von Hausgeräte und Zubehör in Verbindung mit einer Werkstatt, zugelassen.(s.Pkt. 2.1)

1.3 Es erfolgt eine Gliederung der Gewerbegebiete - **GE**- gemäß §1 Abs.4 BauNVO nach der Art der Betriebe und Anlagen sowie deren besonderen Eigenschaften:
In den Gewerbegebiete - **GE**- mit den abgegrenzten **Teilbereichen I bis IV** sind nur Anlagen und Betriebe zulässig, deren Beurteilungspegel die aus den folgenden Emissionskontingenten (L_{EK}) ergebenden Immissionskontingents (IK) weder tags (6.00 Uhr bis 22.00 Uhr) noch nachts (22.00 Uhr bis 6.00 Uhr) überschreiten.

Es gelten folgende Definitionen:

L_{EK}: Wert des Pegels der flächenbezogenen Schallleistung , der der Berechnung der Immissionskontingente zugrunde gelegt wird. Anmerkung: für das Emissionskontingent war bisher die Bezeichnung „Immissionswirksamer flächenbezogener Schallleistungspegel - IFSP" gebräuchlich.

IK: Wert, den der Beurteilungspegel aller auf den jeweiligen Immissionsort einwirkenden Geräusche von Betrieben und Anlagen zusammen nicht überschreiten darf.

Teilfläche	$L_{EK,tags}$ dB(A)/m²	$L_{EK,nachts}$ dB(A)/m²
I	59	45
II	62	48
II a	62	40
III	60	40
IV	60	45

Für die im Anlagenplan zur Festsetzung dargestellten Richtungssektoren A, B und C erhöhen sich die Emissionskontingente L_{EK} um folgende Zusatzkontingente:

Richtungssektor k	Zusatzkontingent $L_{EK,zus}$ Tag /Nacht	Sektorengrenzen in Grad Bezugspunkt (Koordinatensystem ETRS89) 1:3236 1672 / 5726 769 Nord = 0° Anfang	Ende
A	6	305	34
B	3	214	305
C	0	34	214

Für jeden Betrieb oder jede Anlage auf der jeweiligen Teilfläche sind Schallschutzmaßnahmen so zu treffen, dass die von dem Betrieb oder von der Anlage ausgehenden Geräusche an keinem Punkt außerhalb der jeweiligen Teilfläche einen höheren Beurteilungspegel (nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm - vom 26. August 1998, GMBl. Nr. 26/1998 S. 503) erzeugen, als er dort bei ungehinderter Schallausbreitung in den Vollraum (ohne Abschirmung oder Reflexion durch Gebäude oder andere Hindernisse) entstehen würde, wenn von jedem Quadratmeter der jeweiligen Teilfläche das festgesetzte Emissionskontingent abgestrahlt würde.

Ein Vorhaben ist zulässig, wenn der gemäß TA-Lärm ermittelte Beurteilungspegel der Anlagen- oder Betriebsgeräusche

a) das Immissionskontingent **IK** am jeweiligen Immissionsort nicht überschreitet. Das Immissionskontingent **IK** ergibt sich aus der Gleichung

$$IK = L_{WA,zul.} - 20\ lg\ (s/s_0) - 11$$

mit
s: Abstand zwischen Schwerpunkt der Anlagen- bzw. Betriebsfläche und Immissionsort in m
s_0: 1 m
$L_{WA,zul.}$: zulässiger Schallleistungspegel in dB(A)

wobei gilt

$$L_{WA,zul.} = L_{EK} + 10\ lg\ (S/S_0) + L_{EK,zus}$$

mit
S: Fläche der Anlage oder des Betriebsgrundstückes in m²
S_0: 1 m²
$L_{EK,zus}$: Zusatzkontingent in dB

Große Anlagen- bzw. Betriebsflächen sind in kleinere Teilflächen i zu unterteilen, so dass die größte Strecke innerhalb jeder einzelnen Teilfläche kleiner ist als das 0,5-fache des Abstandes si zwischen dem Schwerpunkt der Teilfläche und dem Immissionsort. Das Immissionskontingent ergibt sich dann aus der Gleichung

$$IK = 10 \cdot lg\ \left[\sum 10\,0,1\cdot(L_{WA,zul.i} - 20\cdot lg(S_i / S0) - 11)\right]$$

mit
s: Abstand zwischen Schwerpunkt der Anlagen- bzw. Betriebsflächen i und dem Immissionsort in m
s_0: 1 m
$L_{WA,zul.i}$: Zulässiger Schallleistungspegel der Teilfläche i in dB(A)

oder

b) einen Irrelevanzwert, der am maßgeblichen Immissionsort 15 dB unter dem maßgeblichen Immissionswert nach Punkt 6.1 TA Lärm liegt, unterschreitet.

Wenn durch Anlagen oder Betriebe Emissionskontingente von anderen Teilflächen und/oder Teilen davon in Anspruch genommen werden, ist eine erneute Inanspruchnahme dieser Emissionskontingente öffentlich-rechtlich auszuschließen (z.B. durch Baulast oder öffentlich-rechtlichen Vertrag).

Quelle DIN 45691 (Ausgabe Dezember 2006)
Zugänglichkeit der Norm- und Richtlinienblätter.
Die in dieser technischen Anleitung genannten DIN-Normblätter, ISO-Normen und VDI-Richtlinien sind bei der Beuth-Verlag GmbH, 10772 Berlin zu beziehen. Die genannten Normen und Richtlinien sind bei dem Deutschen Patentamt archivmäßig gesichert niedergelegt.

Anlagenplan zur Festsetzung dargestellten Richtungssektoren A, B und C

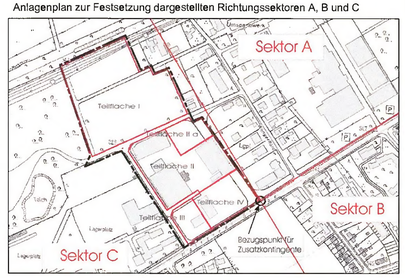

2. Ausnahme

2.1 In Gewerbegebieten - **GE** - sind Verkaufsstellen in unmittelbarem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit Handwerks- und Gewerbebetrieben, wenn die Verkaufsfläche dem Betrieb flächenmäßig und umsatzmäßig deutlich untergeordnet ist, ausnahmsweise zulässig. Maximal zulässig ist eine Verkaufsfläche von 200 m². Eine Aufgliederung der Verkaufsfläche in mehrere Dienstleistungs- und Einzelhandelsbetriebe ist nicht zulässig.
2.2 Ausnahmsweise sind Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Betrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind, in den ausgewiesenen Gewerbegebieten - **GE** - zulässig. Gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO ist eine Betriebswohnheit je Betrieb ausnahmsweise zulässig, wenn diese dem Betrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind und den ungestörten Aufenthalt (Immissionsschutz) in den Aufenthaltsräumen gewährleistet.
2.3 Ausnahmsweise wird gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO eine Überschreitung der Baugrenze bei einer übergreifenden Bebauung von Plangebieten bis zu maximal 3,0 m zugelassen.

3. Höhenbezugspunkt

Der Bezugspunkt **(0,0 m)** für die im Plangebiet festgesetzten maximalen Höhen **(max.H)** für Gebäude, Aufschüttungen (Wallanlagen), ist die mit „BZH" gekennzeichnete Fahrbahnhöhe in der Haltener Straße L 509 mit 34,10 m ü.NN. Die Bezugspunkthöhe ist in ebener Geländehöhe bis zum Fußpunkt der bestimmten Anlage als 0,0 m Bezugshöhe anzunehmen. Die Höhe wird laut Planeintrag festgesetzt. Dachaufbauten, die der Gebäudetechnik dienen, fallen nicht unter der Festsetzung der Gebäudehöhe. Schornsteine und Entlüftungseinrichtungen dürfen die festgesetzte Höhe überschreiten.

4. Pflanzgebot/ Grünordnerische und landschaftspflegerische Festsetzung

Gemäß § 9 Abs. 1 Ziffer 25 BauGB wird festgesetzt, dass: Bäume, Sträucher und sonstige Bepflanzungen innerhalb der umgrenzten Flächen in ihrer Anpflanzung zu erhalten und nach den gekennzeichneten Maßnahmen auszuführen sind.

-Nr 1- Gehölzpflanzungen innerhalb der privaten Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB) mit mindestens 5- bis 6- reihiger Anpflanzung aus heimischen, standortgerechten Laubgehölzen (Strauchpflanzung). Zu pflanzen sind einheimische Sträucher (2x verpflanzt, je nach Art 60/80, 80/100 oder 100/150), nach Pflanzliste.

-Nr 2- Entlang der Haltener Straße (L509) sind 17 großkronige heimische und standortgerechte Laubbäume in einem Abstand von je 10 m mit einem Stammumfang von mindestens 16 cm aus der Pflanzenliste (z.B. Eiche) zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu unterhalten. Die Standorte im Plan sind nachrichtlich dargestellt. Eine Verschiebung der Standorte ist somit zulässig. Die Anzahl der Baumpflanzung ist einzuhalten.

-Nr 3- Entlang der Planstraße bzw. Hoeschstraße sind in einem Abstand von je 15 m 20 mittel großkronige heimische und standortgerechte Laubbäume aus der Pflanzenartenliste (z.B Hainbuche) zu pflanzen zu pflegen und dauerhaft zu unterhalten. Die Standorte im Plan sind nachrichtlich dargestellt. Eine Verschiebung der Standorte ist somit zulässig. Die Anzahl der Baumpflanzung ist einzuhalten.

-Nr 4- Innerhalb der privaten Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB) ist die Anlage einer flächendeckenden Gehölzanpflanzung mit standortgerechten und heimischen Sträuchern vorzunehmen und deren dauerhafte Pflege und Entwicklung als geschlossene Anpflanzung sicherzustellen. Je Quadratmeter ist eine Pflanze zu setzen.

-Nr 5- Gehölzpflanzungen im Bereich der nicht überbaubaren Gewerbegebietsflächen innerhalb der ausgewiesenen Anpflanzflächen (§ 9 Abs. 1 Nr.25a BauGB) sind mit mindestens 2- bis 3-reihiger Anpflanzung aus heimischen, standortgerechten Laubgehölzen (Strauchpflanzung) vorzunehmen. Zu pflanzen sind einheimische Sträucher (2x verpflanzt, je nach Art 60/80, 80/100 oder 100/150), nach Pflanzliste.

Die gemäß zeichnerischer bzw. textlicher Festsetzung zu bepflanzenden, bzw. zu begrünenden Flächen sind dauerhaft zu erhalten. Ausfall ist durch gleichartige Bepflanzung zu ersetzen.

5. Artenschutzmaßnahme

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB wird festgesetzt, dass innerhalb der privaten Grünflächen im Bereich der gekennzeichneten Fläche die Anlage einer Vernässungszone für die Besiedlung von Amphibien (Kleiner Wasserfrosch) als Maßnahmen auszubilden ist.

Hinweise:
1. Betrieben wird vor der Ansiedlung die Auflage erteilt, die evtl. erforderliche Vorbehandlung der Abwässer mit dem Lippeverband abzustimmen.
2. Hinsichtlich der Zu- und Ausfahrverbote und Anlagen der Außenwerbung im Zuge der L 509 (Haltener Straße) gelten die Vorschriften des Straßen- und Weggesetzes Nordrhein-Westfalen (StrWGNW).
3. Anträge auf Genehmigung zur Errichtung von Anlagen der Außenwerbung die dazu geeignet sind den Verkehrsteilnehmer auf der freien Strecke der L 509 anzusprechen, sind dem Landesbetrieb Straßenbau NRW, Niederlassung Bochum, zur Zustimmung bzw. Genehmigung gem. § 28 StrWG NRW zu übersenden"
4. Vor Beginn der einzelnen Baumaßnahmen ist mit dem Kreis Recklinghausen als Untere Bodenschutzbehörde abzustimmen, inwieweit eine gutachterliche Begleitung der Maßnahmen erforderlich ist.
5. Hinweise zu der Rohrscheitel-Überdeckung und zu den Abständen von Bäumen bzw. tiefwurzelnden Sträuchern zu der Fernmeldeleitungstrasse:
Im Endausbau von Straßen darf eine Rohrscheitel-Überdeckung von 1,0 m nicht unterschritten werden. Andererseits sollte eine Deckung von mehr als 2,0 m nicht vorhanden sein.
Bäume und tiefwurzelnde Sträucher dürfen nur in einem lichten Abstand von 2,5 m rechts und links neben der Leitung Nr. 12 (Fernmeldeleitungstrasse) angepflanzt werden.
6. Mindestabstände zu dem Hochspannungskabel sind einzuhalten:

	bei Parallelführung¹	bei Kreuzungen
Gasleitungen	1,00 m	0,50 m
Wasserleitungen	1,00 m	0,50 m
Kabel	0,50 m	0,50 m
Kanal	1,00 m	0,50 m
Nachrichtenkabel	0,50 m	0,50 m
Fernwärmeleitungen	5,00 m	1,00 m

¹ beidseitig der Leitungsachse

Damit die Sicherheit der Stromversorgung gewährleistet bleibt und eine Gefährdung von Personen im Bereich der Hochspannungskabel ausgeschlossen wird, sind alle Beteiligten über die Lage der Kabel zu unterrichten. Der Bauunternehmer haftet gegenüber der RWE Deutschland AG im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für sämtliche Schäden, die durch ihn und seine Erfüllungsgehilfen an der Hochspannungskabel- Anlage und deren Zubehör verursacht werden. Vor Beginn der Bauarbeiten in der Nähe des 110- kV-Kabels ist die RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH, WSW-H-OP-AD, Herrn Heine, Mantcufeistr. 80, 44143 Dortmund, Telefon 0231 22569-6051 oder Mobil 0172-2344799, zu verständigen.
7. Kampfmittelvorkommen
Alle bodeneingreifenden Maßnahmen sind mit der gebotenen Vorsicht vorzunehmen, weil ein Kampfmittelvorkommen nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann. Weist der Boden oder der Erdaushub eine außergewöhnliche Verfärbung auf oder weisen verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und das Ordnungsamt zu verständigen.

Pflanzenartenliste für Baum- und Gehölzpflanzungen

Deutscher Name	Botanischer Name	Bodenverhältnisse
Großkronige Bäume I. Ordnung, als Hochstamm, mind. 3x verpflanzt, mit Ballen, StU 12 - 14		
Spitz-Ahorn	*Acer platanoides*	s - l; t - f
Berg-Ahorn	*Acer pseudoplatanus*	s - l; f
Esskastanie	*Castanea sativa*	s - l; f
Rot-Buche	*Fagus sylvatica*	l - s; t - f
Esche	*Fraxinus excelsior*	l; f
Walnuss	*Juglans regia*	l; t - f
Stiel-Eiche	*Quercus robur*	l - s; t - f
Silber-Weide	*Salix alba*	s - l; f
Winter-Linde	*Tilia cordata*	l; t - f
Klein- bis mittelkronige Bäume II. Ordnung, mind. 2x verpflanzt, StU 10 - 12		
Feld-Ahorn	*Acer campestre*	s - l; t - f
Schwarz-Erle	*Alnus glutinosa*	s - l; f
Sand-Birke	*Betula pendula*	s; t
Hain-Buche	*Carpinus betulus*	s - l; t - f
Zitter-Pappel	*Populus tremula*	s - l; t - f
Vogelkirsche	*Prunus avium*	l; t - f
Wildbirne	*Pyrus communis*	s; t - f
Bruch-Weide	*Salix fragilis*	s - l; f
Eberesche, Vogelbeere	*Sorbus aucuparia*	l - s; f
Elsbeere	*Sorbus torminalis*	l; t - f
Gehölze für lineare u. flächige Pflanzungen als Strauch, mind. 2x verpflanzt, mind. 60 - 100		
Kornelkirsche	*Cornus mas*	s - l; t - f
Roter Hartriegel	*Cornus sanguinea*	l; t - f
Haselnuss	*Corylus avellana*	s - l; t - f
Eingriffl. Weißdorn	*Crataegus monogyna*	l; t - f
Pfaffenhütchen	*Euonymus europaeus*	l; t - f
Stechpalme, Hülse	*Ilex aquifolium*	l; f
Holzapfel	*Malus sylvestris*	s - l; t - f
Traubenkirsche	*Prunus padus*	s - l; t - f
Schlehe	*Prunus spinosa*	l; t
Faulbaum	*Rhamnus frangula*	s - l; f
Hundsrose	*Rosa canina*	s - l; t
Weinrose	*Rosa rubiginosa*	s - l; t
Brombeere / Himbeere	*Rubus spec.* (Wildarten)	s - l; t - f
Grau-Weide	*Salix cinerea*	s; f
Ohr-Weide	*Salix aurita*	s - l; f
Sal-Weide	*Salix caprea*	s - l; f
Schwarzer Holunder	*Sambucus nigra*	l; t - f
Roter Holunder	*Sambucus racemosa*	l; t - f
Gem. Schneeball	*Viburnum opulus*	l; f

Bodenverhältnisse : l = lehmig; s = sandig; t = trocken; f = feucht



ZEICHENERKLÄRUNG

Festsetzung

1. Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 u. Nr. 6 BauGB sowie §§ 1 - 11 BauNVO)

GE — Gewerbegebiete (§ 8 BauNVO) s. textl. Festsetzung Nr. 1.1 - 2.2
TB II — Teilbereiche mit Einschränkungen der Betriebsarten nach Schallleistungspegel s. textl. Festsetzung Nr.1.3

2. Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB sowie §§ 16 u. 17 BauNVO)

0,8 — Grundflächenzahl
(1,6) — Geschoßflächenzahl
II — Zahl der Vollgeschosse - Höchstgrenze
max. H. 15 m — max. Höhenbegrenzung der baulichen Anlagen s. textl. Festsetzung Nr. 3.

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB sowie §§ 22 u. 23 BauNVO)

Baugrenze s. textl. Festsetzung Nr. 2.3

4. Verkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Straßenverkehrsflächen
Straßenbegrenzungslinien, auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

5.Günflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Gunflächen
p — Private Grünflächen

6. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 i. V. Nr. 20 BauGB)

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB) s. textl. Festsetzung Nr. 4.
1 — Maßnahmen Nr. s. textl. Festsetzung Nr. 4.
Fläche für Maßnahmen zur Entwicklung von Natur (Artenschutz) s. textl. Festsetzung Nr. 5.

7.Sonstige Festsetzungen

gr f r — Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen
① zu Gunsten der Versorgungsträger
② zu Gunsten der Stadt Dorsten
③ zu Gunsten der nördlich, östlich und südlich angrenzenden Grundstücke
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (z.B. § 16 Abs. 4 BauNVO) s. textl. Festsetzung Nr. 1.3
Flächen für Aufschüttungen mit einer max. Höhe von 3,5 m s. textl. Festsetzung Nr. 3
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Nachrichtliche Darstellungen Kennzeichnung

BZH 0,0 m (34.10 m ü.NN) — Bezugspunkt für die Höhenfestsetzung
Umgrenzung von Flächen die im Altlastenkataster der Stadt Dorsten verzeichnet sind
Vorhandene Gebäude
Flurstücksgrenzen
346 — Flurstücks-Nummern
Geplante Begrenzungslinien (z.B. Grundstücksgrenzen, private Wege usw.)
Aufteilung der Straßenverkehrsflächen
34.10 — Höhen m. ü. N.N.
Flächen für Aufschüttungen / Abgrabungen
vorhandene Bäume
geplante Bäume s. textl. Festsetzung Nr. 4.
Versorgungsleitung mit Schutzstreifen s. textl. Hinweise Nr.5 u. 6

Textliche Kennzeichnung:

Unter den Flächen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes geht der Bergbau um. Vor Beginn der Einzelplanungen ist mit dem Bergbauunternehmer Verbindung aufzunehmen.

STADT DORSTEN

Bebauungsplan Dorsten Nr. 215.4

"Ehemalige Schachtanlage Fürst Leopold - Wenger Höfe West"

~~Entwurf~~

1. Ausfertigung
Maßstab 1: 1000

Gemarkung Dorsten
Flur: 29

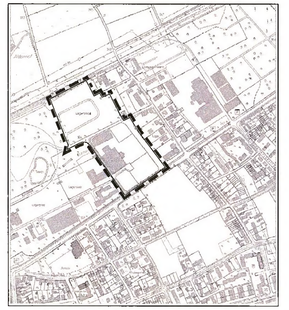

Rechtsgrundlagen

- **Baugesetzbuch (BauGB)** In der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl. I, S. 1509)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke - **Baunutzungsverordnung (BauNVO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I, S. 132), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I, S. 466)
- Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - **Landesbauordnung (BauO NRW)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV.NRW, S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2011 (GV. NRW, S. 729)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts - **Planzeichenverordnung - (PlanzV)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I, S. 58), zuletzt geänderdurch das Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1510)
- **Gemeindeordnung** für das Land Nordrhein-Westfalen (**GO NRW**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW, S. 866), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23.10.2012 (GV NRW, S. 474)

Bestandteile: 1 Blatt
Zu diesem Bebauungsplan gehört eine Begründung

Blatt: 1
Datum: 12.03.2013

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Dorsten hat am 04.09.2012 nach § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen.

Dorsten, 15. APR. 2013
Der Bürgermeister
i. V.
Technischer Beigeordneter

Diese Planunterlage vom 04.10.2012 entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung.

Dorsten, 21. MRZ. 2013
städt. Obervermessungsrat

Entworfen und aufgestellt:
Dorsten, 15. APR. 2013

Techn. Dezernat
Technischer Beigeordneter

Planungs- und Umweltamt
städt. Baudirektor

Tiefbauamt
städt. Baudirektor

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Dorsten hat am 26.02.13 dem Bebauungsplanentwurf zugestimmt und seine öffentliche Auslegung beschlossen.

Dorsten, 15. APR. 2013
Der Bürgermeister
i. V.
Technischer Beigeordneter

Dieser Bebauungsplanentwurf und die Begründung haben nach § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches nach ortsüblicher Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Dorsten am 26.04.13 auf die Dauer eines Monats vom 02.05.13 bis 03.06.13 einschließlich öffentlich ausgelegen.

Dorsten, 04. JUNI 2013
Der Bürgermeister
i. V.
Technischer Beigeordneter

Der Rat der Stadt Dorsten hat am 17.07.13 nach § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches die Festsetzungen dieses Bebauungsplanes - in der durch braunen Eintragung geänderten Fassung - als Satzung beschlossen.

Dorsten, 15. AUG. 2013
Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan ist im Amtsblatt der Stadt Dorsten am 12.11.13 nach § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches ortsüblich bekanntgemacht worden.

Dorsten, 12. NOV. 2013
Der Bürgermeister
i. V.
Technischer Beigeordneter